

Kassenführung

2020

NEUE Anforderungen!

- Zusätzlich, zu den GodB wie zB. Auswertbarkeit, unveränderliche Archivierung, usw.
- Ab 01.01.2020 weitere Verschärfung:
- elektronische Kassensysteme müssen mit TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) ausgerüstet sein, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert wurde
- Kasse muss in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg an den Kunden auszugeben.
- Alle im Unternehmen genutzten Kassensysteme müssen dem Finanzamt gemeldet werden.

Im Detail

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Alle Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten müssen aufgezeichnet werden.
- Alle elektronisch erzeugten Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Alle Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.

TSE besteht aus drei Teilen

- Ein Sicherheitsmodul gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können
- Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle soll die Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

Für die TSE schreibt der Gesetzgeber kein bestimmtes System vor - wohl aber eine Zertifizierung durch das BSI.

Technische Umsetzung TSE

- Entweder Software- Hardwarelösungen, letztere in Form von USB-Sticks oder Micro-SD-Karten
- Oder Softwarekomponenten aus der Cloud, mit Schnittstelle in und zur Kassensoftware
- Technisch funktioniert TSE so: jeder Kassenvorgang wird an die Software geschickt, entweder via Internet in die Cloud oder auf den eingestöpselten USB-Stick
- dort erhält er einen Sicherheitsschlüssel (Verschlüsselung)
- anschließend wird die Buchung archiviert und zurück an die Kasse gesendet
- **Die Verschlüsselung soll nachträgliche Veränderungen ausschließen**

Hinweis Registrierkassen

- **AKTUELL:**
werden Kassendaten in der Regel auf einer internen SDKarte gespeichert
- Karte ist regelmäßig auszulesen um Daten separat zu archivieren!
 - Unterbleibt das: werden Daten oftmals überschrieben wenn Karte voll ist.
 - Bei späterer Prüfung: könnten dann ganze Geschäftsjahre fehlen.
- Wenn dieser Aspekt bei noch ungeklärt sein sollte, ist es jetzt höchste Zeit zu handeln

Fristen! - TSE

Kassen, die vor dem 26.11.2010 angeschafft wurden:

- Wenn möglich nachrüsten, wenn nicht entsorgen und neu kaufen

Kassen, die nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden:

- Nachrüsten
- Bis dato gesetzeskonforme Registrierkassen, die nicht mit einer TSE aufrüstbar sind, dürfen ausnahmsweise noch bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden

Hinweise:

- Die Nichtnachrüstbarkeit des Kassensystems muss durch den Hersteller bestätigt werden und zur Verfahrensdokumentation hinzugefügt werden.
- PC-Kassensysteme sind generell von der Übergangsregelung ausgenommen und müssen auf jeden Fall pünktlich bis zum 01.01.2020 nachgerüstet werden!

Fristen! – An- und Abmeldung

Ab dem 01.01.2020 muss sowohl die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme elektronischer Kassensysteme innerhalb eines Monats – **bis 31.1.2020** an das zuständige Finanzamt gemeldet werden.

Aktuell noch per Papierformular, jede Kasse einzeln, Angaben siehe auch Dokument.

JEDOCH: das Formular liegt bei FA noch nicht vor 😞

Belegausgabepflicht umsetzen!

Ab 2020 gilt außerdem die Pflicht:

- Belege an alle Kunden ausgeben - egal ob sie diese mitnehmen oder nicht.
- Mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch
- standardisierte Datenformate wie JPG, PNG oder PDF
- Belegangaben, siehe Dokument
- Es gibt auch Ausnahmeregelung auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde

Verfahrensdokumentation ergänzen!

- Für eine ordnungsgemäße elektronische Kassenführung ist eine Verfahrensdokumentation unabdingbar
- Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, detailliert zu beschreiben wie
 - Prozessdaten (Kassendaten), Belege und Dokumente erfasst, empfangen, digitalisiert, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden, ohne dass die digitalen Grundaufzeichnungen verändert werden.
- **Aktuell:** Verfahrensdokumentation fehlt in der Praxis häufig.

Registriekasse/ PC-Kasse/ elektronisches Kassensystem

Elektronische Registriekasse:

- Eingabe über Tastatur und Scanner
- Buchen, rechnen, Sicherheitseinrichtung#
- Chip oder Kartenleser ermöglicht bargeldloses zahlen
- i.d.R. keine Schnittstelle zu anderen Endgeräten

Egal ob elektronische- oder Registrierkasse: wir empfehlen jedem, bei seinem Kassenhersteller bzw. Systemhaus konkret nach der TSE für das konkrete Kassenmodell nachfragen.

Weiteres Vorgehen?

- Prüfen:
 - Wann wurde Kasse angeschafft?
 - Beim Kassenhersteller nachfragen: Nachrüstbar? Dann nachrüsten oder neuanschaffen
 - Registrierkassen angeschafft nach 25.11.2010: dürfen ggf. bis 2022 weiterbenutzt werden
 - Kasse anmelden

→ **Verfahrensdokumentation**

Nichtbeanstandungsregelung ist in Aussicht, da es bis jetzt noch keine zertifizierte TSE gibt